

GEGENVORSCHLAG

zur kantonalen Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri»

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung¹ und Artikel 27 der Verfassung des Kantons Uri²
in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

I.

Der Bundesversammlung wird eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut unterbreitet:

Standesinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren»

Der Kanton Uri verlangt vom Bund, den Erlass von Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren
und zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes. Die Einfuhr und die Freilassung von
Grossraubtieren sowie die Förderung des Grossraubtierbestandes sind verboten.

II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Roger Nager

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ SR 101

² RB 1.1101

³ RB 1.1101